

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn
MR Frank van Nahmen
Referatsleiter III C 3
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Per E-Mail: IIIC2@bmf.bund.de

26. Februar 2021

Umsatzsteuer

Änderungen und Neuregelungen auf Grund der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets

Sehr geehrter Herr van Nahmen,

mit der Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets wurden umfangreiche gesetzliche Neuregelungen beschlossen, deren Anwendung sowohl für die Finanzbehörden als auch für die Steuerpflichtigen eine große Herausforderung sein wird. Daher begrüßen wir ausdrücklich die frühzeitige Veröffentlichung des nun vorliegenden Entwurfs für ein erläuterndes BMF-Schreiben und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. In unseren inhaltlichen Darlegungen gehen wir zunächst auf die vorgesehenen Änderungen des UStAE ein. Abschließend erlauben wir uns, Hinweise zu Problemfeldern zu geben, die in dem Entwurf des BMF-Schreibens nicht aufgegriffen werden.

Weiterhin deckt der aktuell vorliegende Entwurf nur einen Teil der Neuregelungen ab. Die Erläuterungen zu den Änderungen von §§ 18e, 22f und 25e UStG sollen einem separaten BMF-Schreiben vorbehalten sein. Wir würden es sehr begrüßen, wenn auch dazu der Entwurf in einem Zeitrahmen veröffentlicht wird, der Raum für eine Stellungnahme und den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit zur Anpassung ihrer Prozesse bietet.

A. Zur Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Abschnitt 3.18 Abs. 2, Beispiel 1 UStAE-E:

Der Abschnitt behandelt die Einbeziehung von Betreibern elektronischer Schnittstellen in fiktive Lieferketten. Im Beispiel 1 überschreitet die Schnittstelle die Umsatzschwelle von 10.000 Euro bzw. verzichtet auf deren Anwendung. Welche Konsequenzen ergeben sich aber, wenn die Schnittstelle die Umsatzgrenze nicht überschreitet oder darauf verzichtet? Der Ort der Lieferung der Schnittstelle an die Privatperson läge dann entsprechend § 3c Abs. 4 UStG in Deutschland. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Schnittstelle dann wie in Beispiel 2 die Wahl zwischen Registrierung in Deutschland oder Anwendung des OSS hat?

Petition:

Wir bitten um ein erläuterndes Beispiel.

Abschnitt 3.18 Abs. 3 UStAE-E

Der Abschnitt befasst sich damit, wann ein „Unterstützen“ i.S.d. § 3 Abs. 3a Satz 1 und 2 UStG vorliegt. Dabei wird auf Art. 5b MwStVO verwiesen. Im Sinne einer EU-weit einheitlichen Anwendung wäre es insoweit hilfreich, wenn das BMF-Schreiben auf die Explanatory Notes der EU-Kommission Bezug nimmt, die zu diesem Punkt recht ausführlich gefasst sind, und klarstellt, dass die dortige Auslegung der Ansicht der deutschen Finanzverwaltung entspricht. Ansonsten sollten im BMF-Schreiben zumindest die unbestimmten Rechtsbegriffe „Festlegung der Bedingungen“, „Autorisierung“, „Beteiligung an der Bestellung“ – bestenfalls jeweils anhand eines konkreten Beispiels oder Negativbeispiels – erläutert werden. Insoweit sollten beispielsweise folgende Fragen aufgegriffen werden:

Zu Nr. 1 (Festlegung der Lieferbedingungen): Wird über eine Plattform ein Gegenstand bestellt, gelten für den Bestellvorgang die AGB des Plattformbetreibers, der zivilrechtlich nur Vermittler ist; wenn der Plattformbetreiber vom Händler mit der Lieferung beauftragt ist, gelten zusätzlich auch dessen Lieferbedingungen (z.B. Lieferung in 5 Tagen etc.). Der Kaufvertrag über den Gegenstand kommt aber zwischen dem Händler und dem Endkunden zustande. Die Bedingungen dieses Kaufvertrages legt nicht der Plattformbetreiber fest. Welche Bedingungen sind nun gemeint i.S.d. Nr. 1?

Zu Nr. 2 (Autorisierung der Abrechnung): Was bedeutet „Autorisierung“ in einem konkreten Beispiel?

Zu Nr. 1 der Ausnahmetatbestände in Satz 4: Was bedeutet „die Verarbeitung von Zahlungen“ konkret?

Petition:

Wir bitten um Erläuterungen zum Begriff des „Unterstützens“ i.S.d. § 3 Abs. 3a Satz 1 und 2 UStG.

Abschnitt 3c.1. Abs. 2 Satz 1 UStAE-E:

Satz 1 erläutert, dass ein Fernverkauf auch vorliegt, wenn dies unter direkter oder indirekter Beteiligung des Lieferers erfolgt. Für die Praxis wäre es wichtig, wenn insbesondere Anwendungsfälle der indirekten Beteiligung ausführlicher erläutert werden, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Der beigefügte Beispielfall erläutert aus unserer Sicht nur eine Möglichkeit der indirekten Beteiligung. Es stellt sich für die Praxis z.B. die Frage, ob eine indirekte Beteiligung auch dann vorliegt, wenn ein Händler seinem Kunden mehrere Spediteure zur Auswahl stellt, die nachfolgend vom Abnehmer beauftragt und bezahlt werden.

Petition:

Wir bitten um die Ergänzung weiterer Beispielfälle der indirekten Beteiligung.

Abschn. 3c.1. Abs. 4 Beispiel 1 UStAE-E:

Das Beispiel beschreibt, wie die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer bei Nichtanwendung des § 18k UStG zu erfolgen hat. Durch § 3 Abs. 8 UStG kommt es zu einer Registrierungsverpflichtung des in Südkorea ansässigen Händlers H im Inland. Und obwohl H gem. § 3 Abs. 8 UStG in Deutschland eine steuerbare und steuerpflichtige Lieferung ausführt, welche im allgemeinen Besteuerungsverfahren zu melden ist, soll die Einfuhrumsatzsteuer entsprechend des Beispiels nur im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens geltend gemacht werden können.

Petition:

Wir bitten um Überprüfung, ob in diesem Beispiel tatsächlich das Vorsteuervergütungsverfahren anwendbar ist oder vielmehr die Vorsteuererstattung im Rahmen des allgemeinen Besteuerungsverfahrens erfolgen kann.

Abschnitt 3c.1. Abs. 4 Beispiel 5 UStAE-E:

Die Regelung des § 3 Abs. 8 UStG greift grundsätzlich nur, wenn die betrachtete Lieferung die bewegte Lieferung darstellt. Durch die nun geltende Reihengeschäftsfiktion ist die bewegte Lieferung jedoch nicht mehr dem Händler H zuzuordnen (§ 3 Abs. 6b UStG). Da H keine in Deutschland steuerbare Lieferung ausführt (§ 3 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. § 3 Abs. 3a S. 2 UStG),

ist die Einfuhrumsatzsteuer für Händler H im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens erstattungsfähig. Abschnitt 3c.1. Abs. 4 Satz 2 sagt lediglich aus, dass eine Ortsverlagerung ungeachtet der Erklärung des Umsatzes im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG zur Anwendung kommt. Abs. 4 enthält insgesamt aber keine eindeutige Aussage dazu, dass § 3c Abs. 3 UStG die Vorschrift des § 3 Abs. 8 UStG ausschließt.

Petition:

Wir bitten um den klarstellenden Hinweis, dass die Fiktion des Reihengeschäfts den Grundsatz des § 3 Abs. 8 UStG durchbricht und die Sonderregel auch nicht für den Händler H zur Anwendung kommen kann.

Abschnitt 18j.1. UStAE-E – Organschaftsfälle

Die Erweiterung des Mini-One-Stop-Shops (MOSS) und die damit verbundenen Initiativen der Europäischen Union sind aus der Sicht der Wirtschaft zu begrüßen. Das Ziel des Umsatzsteuerdigitalpaketes der Europäischen Union ist nach unserem Verständnis, die administrativen Hürden und Aufwände durch ein vereinfachtes, grenzüberschreitendes Besteuerungsverfahren zu reduzieren.

Dieses Ziel wird aufgrund der derzeitigen Sichtweise der Finanzverwaltung in den Fällen der umsatzsteuerlichen Organschaft bedauerlicherweise nicht vollständig erreicht. Im Entwurf des BMF-Schreibens wird für Abschnitt 18j.1. Abs. 1 S. 3 UStAE-E konstatiert, dass im Fall der umsatzsteuerlichen Organschaft das **Wahlrecht für die Anwendung des vereinfachten Besteuerungsverfahrens nur durch den Organträger ausgeübt** werden kann. Ferner wird in dem darauffolgenden Satz 4 ausgeführt, dass die **Teilnahme an dem Besteuerungsverfahren nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten und alle Umsätze nach Satz 1** (d.h. Fernverkäufe i.S.d. § 3c UStG i.d.F. des JStG 2020 und sonstige Leistungen an Nichtunternehmer i.S.d. § 3 Abs. 5 S. 1 UStG) möglich ist. Im zweiten Halbsatz des vierten Satzes wird allerdings die Anwendungsmöglichkeit des 18j UStG für sonstige Leistungen eingeschränkt, sofern der Organkreis einen Sitz oder eine Betriebsstätte in einem anderen EU-Mitgliedsstaat unterhält. An die sich hieraus ergebenden Implikationen soll das nachfolgende Beispiel heranzuführen:

Beispiel 1:

Die A-GmbH hat ihren Sitz in Deutschland. Die B-GmbH und die C-GmbH haben ebenfalls ihren Sitz in Deutschland und sind für umsatzsteuerliche Zwecke finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die A-GmbH eingegliedert (Organschaft). Sowohl die A-GmbH, als auch die B-GmbH erbringen elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer in diversen EU-Mitgliedsstaaten (z.B. auch in Spanien). Die C-GmbH unterhält in Spanien eine Betriebsstätte und erbringt steuerfreie Umsätze an Unternehmer und Nichtunternehmer.

Nach unserer Lesart vertritt das BMF (wie heute im Abschnitt 18h.1 Abs. 1 S. 4 UStAE) die Auffassung, dass in diesem Beispiel das vereinfachte Besteuerungsverfahren für in Spanien steuerbare sonstige Leistungen der A-GmbH und B-GmbH keine Anwendung finden kann, da die C-GmbH und somit fiktiv der gesamte Organkreis eine Betriebsstätte in Spanien unterhält. Führt man diesen Gedanken weiter, müssen sich die A-GmbH und die B-GmbH für umsatzsteuerliche Zwecke in Spanien registrieren und die dort steuerbaren Leistungen erklären.

Diese Folge widerspricht dem Ziel eines vereinfachten Besteuerungsverfahrens und führt zu einer Auslegung der Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Organschaft, die u.E. weder mit dem nationalen Recht noch mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Ferner führt diese Sichtweise zu einer nachhaltigen Schlechterstellung deutscher Organschaften.

Die Wirkungen der Organschaft sind nach herrschender Meinung lediglich auf das Inland beschränkt. Die oben dargestellte Interpretation würde unterstellen, dass die ausländischen Betriebsstätten der Mitglieder des Organkreises für Zwecke des vereinfachten Besteuerungsverfahrens pauschalierend verschmelzen. Da die Vorschriften zur deutschen umsatzsteuerlichen Organschaft im EU-Vergleich eine Art Alleinstellungsmerkmal besitzen, kann dieser Auffassung aus Sicht der anderen Mitgliedsstaaten in der Regel nicht gefolgt werden. Vielmehr ist aus Sicht des anderen Mitgliedsstaates jedes Mitglied des Organkreises ein Unternehmer im Sinne des Mehrwertsteuerrechtes und auch ggf. dort für umsatzsteuerliche Zwecke zu registrieren.

Wie die Kommission in Ihren Erläuterungen ausführt, setzt der Ausschluss der Anwendbarkeit des vereinfachten Besteuerungsverfahrens nicht voraus, dass die ausländischen Betriebsstätten im Zusammenhang mit den im jeweiligen Land steuerbaren sonstigen Leistungen stehen. In Organschaftsfällen ist u.E. allerdings eine differenzierte Betrachtung der Mitglieder des Organkreises erforderlich. Daraus folgt nach unserem Verständnis, dass die Anwendbarkeit des vereinfachten Besteuerungsverfahrens nur selektiv für einzelne Mitglieder des Organkreises entfallen kann, sofern diese im anderen Mitgliedsstaat eine Betriebsstätte unterhalten.

Abwandlung Beispiel 1:

Neben der C-GmbH unterhält auch die A-GmbH eine Betriebsstätte in Spanien.

In diesem Fall ist nach unserer Sichtweise das vereinfachte Besteuerungsverfahren lediglich für die spanischen Umsätze der B-GmbH möglich, d.h. es kommt insoweit zu einem Ausschluss der spanischen Umsätze der A-GmbH (für Zwecke des vereinfachten Besteuerungsverfahrens). Die Umsätze der C-GmbH sind, wie im Grundfall, auch in dieser Abwandlung der Regelbesteuerung zu unterwerfen.

Diese Sichtweise leitet sich insbesondere auch aus dem Leitfaden der Europäischen Kommission zur kleinen einzigen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer ab und scheint auch aus Sicht der Praxis die einzig vertretbare Lösung zu sein.

Weiteres Beispiel mit sonstigen Leistungen und Fernverkäufen:

Ein Organkreis in Deutschland umfasst 10 Gesellschaften. Alle erbringen Fernverkäufe (Lieferungen) in EU-Länder; die Umsatzschwelle von 10.000 Euro wird überschritten. In einem EU-Land (z.B. Frankreich) befindet sich ein Lager (= Betriebsstätte) der Organgesellschaft B, dementsprechend ist B dort registriert. In Frankreich erbringen andere Gesellschaft des Organkreises als die der Betriebsstätte (C und D) auch elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen, die grundsätzlich in MOSS zu erklären wären.

Nach unserem Verständnis sind die elektronischen Leistungen der Gesellschaften C und D in Frankreich im Rahmen der lokalen Erklärung durch die Betriebsstätte zu erklären und nicht im Rahmen des besonderen Besteuerungsverfahrens OSS. Die anderen § 3c-Lieferungen nach Frankreich werden hingegen im OSS erklärt und zwar zusammen mit allen anderen Fernverkäufen bzw. sonstigen Leistungen, die in anderen EU-Ländern erbracht werden. Für die Berechnung der Umsatzschwelle in Frankreich werden die elektronischen Leistungen gleichwohl einbezogen. Insoweit wäre ein klarstellendes Beispiel wünschenswert.

Weiterhin bestehen Unklarheiten darüber, wie die Umsatzschwelle von 10.000 Euro bei Fernverkäufen im Organkreis anzuwenden ist. Sofern diese für den gesamten Organkreis gelten soll, könnte dies zu Unklarheiten mit ausländischen Behörden führen, wie das nachfolgende Beispiel verdeutlichen soll:

Beispiel:

Das Unternehmen U bildet zusammen mit seiner Tochtergesellschaft TG eine Organschaft; beide sind in Ungarn registriert. U hat Fernverkäufe in einem Umfang von mehr als 10.000 Euro; mithin kommt die Ortsverlagerung ins Bestimmungsland zur Anwendung. Weder U noch TG nehmen das besondere Besteuerungsverfahren OSS in Anspruch. Wenn TG auch Fernverkäufe nach Ungarn erbringt, aber die 10.000 Euro Umsatzschwelle nicht überschreitet, meldet sie trotzdem die ungarische Steuer an. Da die ausländischen Behörden den Organkreis nicht erkennen, dürfte dies zu Unklarheiten bei der Besteuerung führen.

Petition:

Wir bitten, Abschnitt 18j.1 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 UStAE-E richtlinienkonform zu überarbeiten und klarzustellen, dass Betriebsstätten der Mitglieder eines Organkreises nur zu einem selektiven Ausschluss der Anwendbarkeit des vereinfachten Besteuerungsverfahrens i.S.d. § 18j UStG führen. Wir bitten Sie ferner, Beispiele für diese Fälle zu ergänzen.

Zudem sollte eine Klarstellung erfolgen, wie die Umsatzschwelle in Organschaftsfällen zu bestimmen ist.

Abschnitt 18j.1. UStAE-E – Verbringensfälle

Im Inland ansässige Unternehmen versenden häufig ihre Ware über ausländische Lager, etwa eines Marktplatzanbieters. Vor dem tatsächlichen Umsatz des Unternehmens (Fernverkauf) findet zunächst ein innergemeinschaftliches Verbringen in den Mitgliedstaat des Lagers statt (§ 3 Abs. 1a Satz 1 UStG). Im Rahmen des innergemeinschaftlichen Verbringens muss sich der Unternehmer in dem anderen Mitgliedstaat registrieren und im Fall des Verkaufs des Gegenstandes in dem Mitgliedstaat dort einen Inlandsumsatz versteuern.

Insoweit besteht Unsicherheit, ob das besondere Besteuerungsverfahren OSS auch genutzt werden kann, wenn in dem entsprechenden Mitgliedstaat Umsätze getätigt werden, die dort der Umsatzsteuer unterliegen. Lt. Abschnitt 18 j Abs. 2 Satz 6 2. Halbsatz UStAE-E schließen sich „...das besondere und allgemeine Besteuerungsverfahren [...] jedoch gegenseitig nicht aus“. Wir verstehen die Beschränkung auf Umsätze im Inland so, dass hier zunächst die Behandlung in Deutschland beschrieben werden soll. Aus Abschnitt 18j.1 Abs. 8 Satz 6 UStAE-E ergibt sich u.E., dass auch insoweit ein Nebeneinander der beiden Besteuerungsverfahren möglich ist, wenn sowohl Fernverkäufe i.S.d. § 3c UStG als auch Umsätze vorliegen, für die der Unternehmer die lokale Umsatzsteuer schuldet. Insoweit gehen wir davon aus, dass es für die Anwendung des OSS-Verfahrens unschädlich ist, dass wenn der deutsche Unternehmer sich bspw. in Polen registrieren lassen muss (auf Grund des Verbringungstatbestands). U.E. ändert sich daran nichts, wenn aus dem polnischen Lager auch Waren an polnische Privatkunden verkauft werden. Sind diese Umsätze über das besondere oder das allgemeine Besteuerungsverfahren zu deklarieren? Sofern diese im allgemeinen Besteuerungsverfahren zu deklarieren sind, sollte klargestellt werden, dass es hierdurch nicht zum Ausschluss des besonderen Besteuerungsverfahrens EU-weit kommt.

Petition:

Wir bitten um Ergänzung von entsprechenden Beispielfällen mit einer Klarstellung zur Anwendung des allgemeinen sowie des besonderen Besteuerungsverfahrens.

Abschnitt 22.3a. Abs.3a i.V.m. Abs.4

Die gemäß Abs. 4 in Abs. 3a verlangten Informationen sind gegenwärtig in den Unternehmen nicht in allen Fällen vollständig vorhanden. Dies gilt insbesondere für Plattformbetreiber, die weder den Versand noch die Abrechnung für den Lieferer vornehmen. Außerdem fehlen Detailinformationen, wie die elektronische Zurverfügungstellung erfolgen soll.

Petitur:

Es sollte klarstellend ergänzt werden, dass die Zurverfügungstellung stichprobenartiger Auswertungen aus vorhandenen (vollständigen) Aufzeichnungen ausreichend ist. Weiterhin bitten wir um Klarstellung hinsichtlich des Datenformats, Schnittstelle etc.

B. Weitergehende Hinweise zu Problemfeldern, die im Entwurf des BMF-Schreibens nicht aufgegriffen werden.

Artikel 11 Nr. 9 Jahressteuergesetz 2020 (JStG) – § 14a Abs. 2 Satz 2 UStG-neu

Um den Aufwand für Unternehmer zu minimieren, wurde die Rechnungserteilungspflicht eingeschränkt, sofern der Unternehmer den OSS in Anspruch nimmt. Dies ergibt sich aus Artikel 220 Abs. 1 Nr. 2 MwStSystRL in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung. Die Regelung ist für alle Mitgliedstaaten obligatorisch. Deutschland hat sie in § 14a Abs. 2 Satz 2 UStG-neu umgesetzt. In der Praxis ist es von enormer Bedeutung, wenn die formale Rechnungstellungspflicht entfällt.

Petitur:

Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis im BMF-Schreiben als Klarstellung für die betroffenen Unternehmen.

Artikel 14 Nr. 14 Jahressteuergesetz 2020 (JStG) – § 21a UStG

Mit § 21a UStG wird eine Sonderregelung für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer bei der Einfuhr von Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro aus dem Drittlandgebiet für Fälle eingeführt, in denen das besondere Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG nicht genutzt wird.

Petitur:

Wir bitten um Beispielfälle für die Anwendung der Sonderregelung

Artikel 14 Nr. 12 und 17 JStG 2020 - §§ 18e, 25e UStG

Bereits in der Einführung haben wir auf die Relevanz des BMF-Schreibens für die noch ausstehenden §§ 18e, 22f und 25e UStG hingewiesen. Insbesondere sollte das Bestätigungsverfahren nach § 18e UStG für alle inländischen Unternehmen geöffnet werden. Außerdem sollte ein Schnittstellenbetreiber ebenfalls von der Haftung für die geschuldete Umsatzsteuer des liefernden Unternehmers befreit sein, wenn er über einen der nach § 27a UStG erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vergleichbaren Nachweis eines anderen EU-Mitgliedsstaates verfügt.

Artikel 25 Nr. 2 JStG 2020

Durch Artikel 25 Nr. 2 JStG 2020 wird § 1a Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung abgeschafft. Damit entfällt zum 1. Juli 2021 die 22 Euro-Freigrenze bei der Einfuhrumsatzsteuer. Eine Übergangsregelung wäre wünschenswert. Denn alle Sendungen, die in der ersten Zeit nach dem 30. Juni 2021 in Deutschland ankommen und einen Wert bis zu EUR 22 haben, müssten nunmehr mittels Einfuhranmeldung abgefertigt werden und die EUSt müsste von den Post- und Expressdienstleistern bei den Empfängern eingesammelt werden. Es erscheint zudem fraglich, ob die Zollbehörden Einfuhranmeldungen in dem zu erwartenden zusätzlichen Umfang zeitnah abfertigen können. Der IOSS ist dafür noch nicht anwendbar.

Da Postlaufzeiten nicht genau kalkulierbar sind, ist ex ante unklar, welche Sendung genau davon betroffen sein wird. Es wird aber sicherlich eine enorme Anzahl sein. Dies dürfte dazu führen, dass für sehr viele Sendungen Kleinstbeträge an EUSt erhoben werden müssten. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass sehr viele Sendungen von den Empfängern nicht angenommen werden.

Petition:

Aus Praktikabilitätsgründen sollte eine Übergangsregelung aufgenommen werden, nach der bei allen Sendungen aus dem Drittland mit einem Wert bis zu EUR 22, die nicht im IOSS-Verfahren angemeldet werden und die vor dem 1. August 2021 eingeführt werden, auf die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer verzichtet wird.

Behandlung von Korrekturen nach § 17 UStG

Unklar ist die Behandlung von Korrekturen nach § 17 UStG, die nicht immer als Berichtigungen der Umsatzsteuererklärungen zu beurteilen sind, wie sie bspw. in Abschnitt 18i.1. Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz angesprochen sind. Wie ist bspw. in folgendem Fall zu verfahren:

Beispiel:

Gesellschaft A aus Deutschland war bis zum 1.7.2021 in AT registriert und tätig im Mai 2021 Umsätze im Sinne des § 3c UStG . Im August 2021 werden diese Forderungen uneinbringlich oder es ändert sich die Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG aus einem anderen Grund. Diese Minderung ist nach deutschem Recht zum Zeitpunkt der Minderung, also im August 2021, geltend zu machen und wirkt nicht zurück. Im August 2021 erklärt A seine Umsätze bereits im besonderen Besteuerungsverfahren OSS und hat sich in AT de-registrieren lassen.

Kann A nun diese Minderung nach § 17 UStG im OSS erklären?

Petition:

Wir bitten um Ergänzung eines erläuternden Beispiels

Unterschiedliche Meldefristen

Mit Einführung der besonderen Besteuerungsverfahren wurde im JStG 2020 wieder eine neue Meldefrist eingeführt (ein Monat nach Ablauf des Besteuerungszeitraums). Diese weicht sowohl von den Fristen bei Dauerfristverlängerung (10. Tag des übernächsten Monats) als auch der Zusammenfassenden Meldungen (25. Tag des Folgemonats) ab. Zur Vereinheitlichung der Abläufe in den Unternehmen bzw. der Melde-Dienstleistungen der beratenden Berufe für die Anmeldungen der vertretenen Unternehmen, wäre eine Angleichung der Meldefrist der Zusammenfassenden Meldung an die Fristen der besonderen Besteuerungsverfahren hilfreich. Artikel 263 MwStSystRL ermöglicht insoweit, als Meldezeitraum den gesamten Folgemonat auszuschöpfen.

Petition

Die Meldefrist der Zusammenfassenden Meldungen sollten an die Fristen der besonderen Besteuerungsverfahren angepasst und auf das Ende des Folgemonats verlängert werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sofern uns zu diesem sehr komplexen Regelungsbereich weitere Hinweise seitens der Unternehmen erreichen, werden wir Ihnen diese im Nachgang zu unserer Stellungnahme möglichst zeitnah übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.
Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Renate Hornung-Draus

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Joachim Dahm Sabine Weber

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Jochen Bohne Markus Kunz

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.
Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber